

Z.IX- 378/2

Mödling, am 24. Juni 1957.

Breitenfurth, 1 Eibe,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

An

Herrn Hans B r e n n e r

in

Breitenfurth Nr. 42.

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5. 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.40/52, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5. 1951, Z. L.A. III/2- 50/65n- 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 41/52, wird verfügt:

Die auf der Parzelle Nr. 6/2, E.Z. Nr. 384 in der Katastralgemeinde Breitenfurth, direkt an der Nordostecke der Friedhofsmauer befindliche Eibe, *Taxus baccata*, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser Eibe oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihr ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Eibe, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung dieser schönen Eibe erfolgte wegen

ihrer Seltenheit und wegen ihres hohen Alters. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieses Baumes für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit Stempelmarken im Betrage von S 6.- je Bogen zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:

